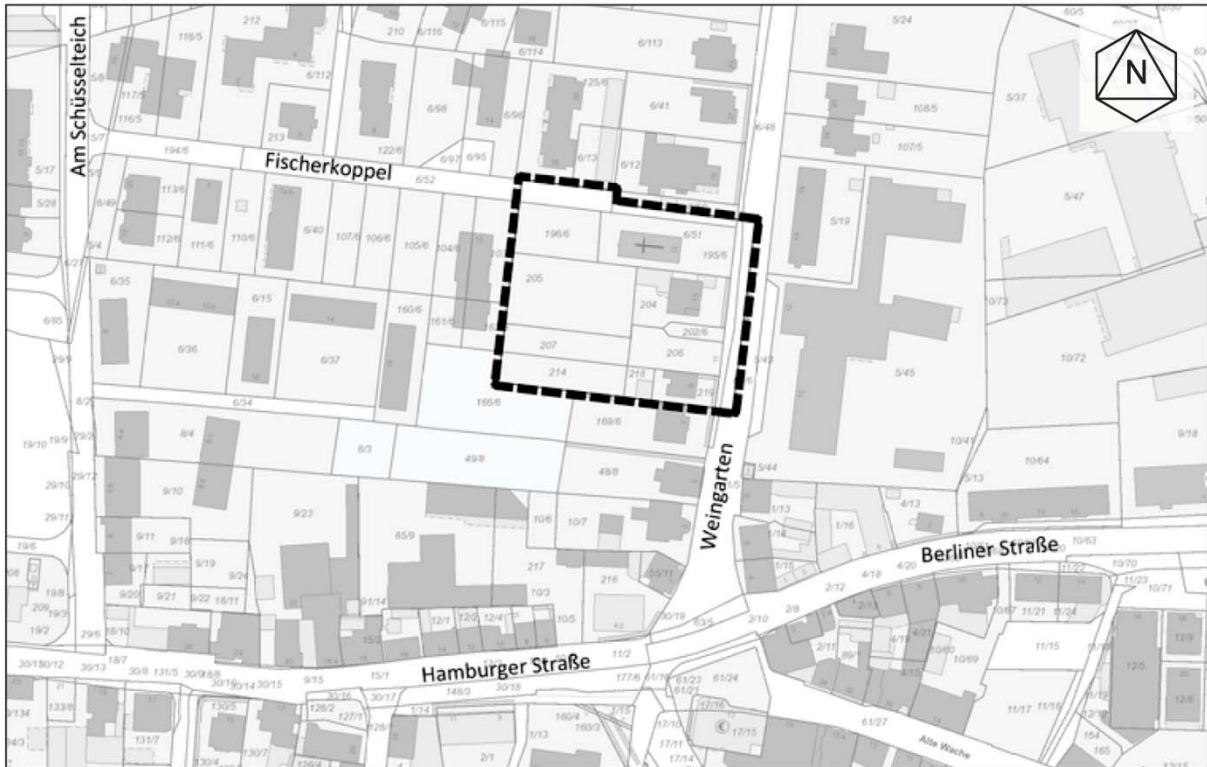


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 91 „Südöstlich Fischerkoppel“ der Stadt Lauenburg/Elbe gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Bebauungsplan Nr. 91 "Südlich Fischerkoppel"

■■■■■ Plangrenze

Der vom Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lauenburg/Elbe in der Sitzung am 08.08.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Südöstlich Fischerkoppel“ der Stadt Lauenburg/Elbe und die Begründung liegen in der Zeit vom **23.08.** bis zum **22.09.2016** im Stadtentwicklungsamt der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) -sowie nach Vereinbarung- öffentlich aus.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 werden Teile des Bebauungsplanes Nr. 56 für den Teilbereich „Fischerkoppel/Am Schüsselteich/Weingarten“ „Nördlich“ und des Bebauungsplanes Nr. 56 für den Teilbereich „Fischerkoppel/Am Schüsselteich/Weingarten“ „Südlich“ außer Kraft gesetzt und überplant.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen des Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Lauenburg/Elbe, den 09.08.2016

Stadt Lauenburg/Elbe

Thiede
Bürgermeister